



Publizitätspflichten

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/1147 gelten für Zuwendungsempfangende sowie für deren Kooperationspartner Publizitätspflichten:

Das bedeutet insbesondere, dass

- Zuwendungsempfangende sowie deren Kooperationspartner durch kohärente, wirksame, sinnvolle und verhältnismäßige gezielte Unterrichtung verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft der Unionsmittel bekannt machen.
 - So soll zum Beispiel auf der eigenen offiziellen Website, sofern eine solche besteht, und den eigenen Social-Media-Sites das Vorhaben kurz beschrieben werden -verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung -, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben werden.
- vor allem im Rahmen von Informationskampagnen zu den geförderten Maßnahmen und deren Ergebnissen sichergestellt werden muss, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.
 - So soll zum Beispiel die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorgehoben werden.
- Zuwendungsempfangende sowie deren Kooperationspartner auf die Herkunft der Mittel hinweisen, wenn sie öffentlich über die betreffenden Maßnahmen unterrichten, und das Emblem der Union zeigen, damit die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.
 - Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
 - Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
 - Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden.
 - Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein.
 - Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- Zuwendungsempfangende und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen die Unterstützung aus den Fonds - einschließlich wiederverwendeter Mittel gemäß Artikel 62 (Verordnung (EU) 2021/1060) - für das Vorhaben anerkennen, indem sie:
 - für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX (Verordnung (EU) 2021/1060) anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit

- Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, wenn die Gesamtkosten des unterstützten Vorhabens 100.000 EUR übersteigen.
- bei Vorhaben, auf die das zuvor genannte (vgl. Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060) nicht zutrifft, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen;
 - bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 EUR übersteigen, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die Kommission und die AMIF-Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.
- die Sichtbarkeit von Unionsmitteln zu gewährleisten ist und Informationen darüber bereitzustellen sind, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen die öffentliche Bekanntgabe nicht möglich oder nicht angemessen ist oder der Zugang zu den Informationen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten rechtlich beschränkt ist.
 - die AMIF-Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen anwenden und bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben streichen kann, wenn Zuwendungsempfangende sowie deren Kooperationspartner den Publizitätspflichten nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/1147 nicht nachkommen und keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

Weiterführende Informationen zu Punkten im Rahmen der Publizitätspflichten und zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit können den nachfolgenden Links entnommen werden:

- Download des EU-Emblems samt Finanzierungshinweis in verschiedenen Sprachen:
 - https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/
- Hinweise zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 (DE, EN):
 - https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_de.pdf
 - https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_en.pdf
- 10 Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit für Begünstigte (DE, EN):
 - https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_de
 - https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_en
- Informationen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation von EU-Programmen 2021-2027 (DE, EN):
 - https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/informing/communicating_cohesion_policy_2127_de.pdf
 - https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/informing/communicating_cohesion_policy_2127_en.pdf

- Verordnung (EU) 2021/1060 (CPR)
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1060>
- Verordnung (EU) 2021/1147 (AMIF-VO)
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1147>